



## **FAQs und Fallbeispiele zum Pass-ABC**

Hinweis: Wegen der besseren Lesbarkeit ist hier nur die männliche Form gewählt. Alle Fälle gelten so auch für Spielerinnen.

***Frage 1: Wann ist ein Spieler bei mehreren Erwachsenenmannschaften im Verein festgespielt?***

**Antwort:** Nimmt ein Spieler an zwei **aufeinanderfolgenden** Spielen der höheren Mannschaft teil, so ist er für die untere Mannschaft nicht teilnahmeberechtigt. Für diese wird er erst wieder teilnahmeberechtigt, wenn er an zwei **aufeinanderfolgenden** Spielen der höheren Mannschaft, in der er festgespielt ist, nicht teilgenommen hat oder wenn zwischen dem 1. und 2. Spiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist. (Siehe dazu auch § 55 Spielordnung (SpO) oder die „Anwendungshilfe zu § 55“ – zu finden auf der BHV-Homepage unter: Service & Download => Vereinstipps => Überbegriff: Halle, Haftmittel und Spielbetrieb).

***Frage 2: Ein Spieler hat ein Zweitspielrecht § 15 SpO für den Verein A (Spielklasse BOL) und den Verein B (Spielklasse der 1. Mannschaft LL, Spielklasse der 2. Mannschaft BOL). Die beiden Vereine spielen nicht in derselben BOL. Darf der Spieler dann auch in der 2. Mannschaft von Verein B in der BOL mitspielen?***

**Antwort:** Ja, der Spieler darf im Verein B auch in der BOL spielen (Festspielen beachten!). Voraussetzung: beide Vereine müssen in unterschiedlichen BOL spielen (z.B. Verein A BOL Alpenvorland und Verein B BOL Mittelfranken). In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen Verein zulässig.

***Frage 3: Ist es möglich eine Art Sonderrecht für das Zweitspielrecht § 15 SpO zu beantragen, in dem der Zweitverein im Ausland (z.B. Österreich) liegt?***

**Antwort:** Die Spielordnung (SpO) sieht ein solches Sonderrecht nicht vor.

***Frage 4: Braucht man für den Antrag auf Zweitspielrecht §15 SpO zwingend eine Meldebescheinigung?***

**Antwort:** Nein ist nicht mehr vorgeschrieben. Einzige Voraussetzungen für ein Zweitspielrecht nach § 15 SpO ist die Entfernung beider Vereine (kürzeste Entfernung 75 km) und die Einverständniserklärung des Stammvereins.

*Frage 5: Ist es möglich, dass man mit dem Zweitspielrecht § 15 SpO mit beiden Vereinen beispielsweise in der BOL spielt (nicht dieselbe BOL – sondern eben in verschiedenen Bezirken)?*

Ja, das ist möglich (s. Frage 2 oben).

**Hinweis:**

Ab dem 01.07.2020 ist das Zweitspielrecht nach § 15 SpO auch in den Landesligen des BHV möglich. Voraussetzung ist hier, dass die beiden Vereine nicht in derselben Staffel (Nord- bzw. Süd-Staffel) spielen (§ 15 Abs. 8 SpO). In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen Verein zulässig.

*Frage 6: Ein Spieler spielt in seinem Stammverein A in der A-Jugend und würde aber gerne zusätzlich im Verein B bei den Erwachsenen mitspielen. Unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?*

**Antwort - Möglichkeit 1:**

Verein B hat keine A-Jugend. Vereinswechsel zu Verein B (Achtung: Zwei Monate Wartefrist ab letztem Spiel) und Gastspielrecht §19 b SpO für Verein A beantragen (nur bis 30.11. eines Jahres möglich).

**Antwort – Möglichkeit 2:**

Vereinswechsel nach B. A hat eine A-Jugendmannschaft, die höherklassiger spielt als die A-Jugendmannschaft des Vereins B. Antrag nach § 19 a SpO.

**Antwort - Möglichkeit 3:**

Der Spieler ist im BHV-Kader gelistet und beantragt das Doppelspielrecht nach §19 (2) SpO.

*Frage 7: Gibt es eine Ausnahmeregelung, dass E-Jugend Spieler in der C-Jugend mitspielen dürfen, weil keine D-Jugend im Verein vorhanden ist und die Spieler sonst mit dem Handball aufhören würden?*

**Antwort:** Absolut - **N E I N**, gemäß § 22 Abs. 1 SpO (Jugendschutzbestimmungen) ist der Einsatz eines Jugendspielers nur in den **nächsthöheren** Altersklasse zulässig. Ein E-Jugendspieler darf in der D-Jugend mitspielen, in **keinem Fall aber in der C-Jugend**.

*Frage 8: Gibt es eine Frist für die Neubeantragung von Haftmittel in den Hallen?*

**Antwort:** Ja: 01. August eines Jahres.

*Frage 9: Der Verein A und der Verein B haben eine Jugendspielgemeinschaft – das heißt, die jeweiligen Erwachsenenmannschaften haben nichts miteinander zu tun. Spieler Max Mustermann hat als Stammverein den Verein A und ist per Doppel-spielrecht auch für die Erwachsenenmannschaft von Verein A spielberechtigt. Er würde nun aber lieber für die Erwachsenenmannschaft von Verein B spielen. Also muss er seinen Stammverein wechseln. Wie verhält es sich hierbei mit den Wartefristen im Jugend- und Erwachsenenbereich?*

**Antwort:** Im Jugendbereich zieht der Wechsel des Stammvereins innerhalb derselben Spielgemeinschaft keine Wartefrist nach sich. Im Erwachsenenbereich hingegen ist eine Wartefrist von einem Monat einzuhalten.

**Frage 10: Hat der Spieler eine Wartefrist bei einem Wechsel in ein Internat**

Antwort: Ja, nach § 27, 2 Buchst. g SpO gibt es die Befreiung von der Wartefrist nur, wenn es sich um den Umzug eines Personensorgeberechtigten handelt, nicht um den Umzug des Spielers!

**Frage 11: Der Verein meldet einen Spieler ab. Dieser möchte nach 6 Wochen wieder zurück zum alten Verein zurück. Muss der Spieler eine Wartefrist von zwei Monaten einhalten oder ist er sofort spielberechtigt?**

Antwort: Der Verein muss dann den Spieler neu anmelden. Die sofortige Spielberechtigung ist gegeben, wenn die Passstelle noch keine Spielberechtigung für einen anderen Verein ausgestellt hat. In diesem Fall ist das kein Vereinswechsel, der Spieler hatte nach der Abmeldung keine Spielberechtigung mehr, sondern eine Neuanmeldung! Ist dagegen von der Passstelle die Spielberechtigung bereits für einen anderen Verein erteilt, muss der Spieler zu seinem bisherigen Verein zurückwechseln und unterliegt dann in der Regel einer Sperre von einem Monat.

Ausnahme: Bei einem Wechsel zwischen dem 16. Februar und dem 30. April beträgt die Wartefrist zwei Monate

**Frage 12: Wechsel 15.03. – 31.05. Wartefrist bei Erwachsenen?**

Antwort: Der Wechselkorridor vom 15. März bis 31. Mai ohne Wartefrist gilt nur für Jugendspieler. Die Wartefrist für erwachsene Spieler beträgt grundsätzlich einen Monat. Ausnahme: Bei einem Wechsel zwischen dem 16. Februar und dem 30. April beträgt die Wartefrist zwei Monate

**Frage 13: Welches Abmeldung-Datum ist für nuliga ist relevant – letztes Spiel bzw. letzte Spiel nuScore?**

Antwort: Das Datum des letzten Spiels in nuScore ist relevant

**Frage 14: Kann ein Geburtsdatum vom Verein im Spielausweis geändert werden?**

Antwort: Nein. Jede Änderung von Daten im Spielausweis kann nur die Passstelle vornehmen. Dies gilt auch bei Namensänderungen (z.B. bei Heirat). Es muss eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde an die GS München geschickt werden.

**Frage 15: Was passiert mit dem Spielausweis bei einer Abmeldung des Spielers?**

Antwort: Bei Spielerabmeldungen in nuLiga trägt der Verein die Verantwortung dafür, den Spielerausweis zu vernichten/entwerten (Zusatzbestimmung des BHV Abschnitt III .Ziffer 2 Buchst. d zu § 13 SpO).

**Frage 16: Verein beantragt über nuliga einen Passantrag. Dieser wurde von der Passstelle zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Unterlagen an den Verein zurückgeschickt. Was hat der Verein in diesem Fall zu tun?**

Antwort: Der Antrag ist nicht neu zu beantragen, die fehlenden Unterlagen sind hochzuladen bzw. ist Rücksprache mit GS München zu führen.

*Frage 17: Was ist zu beachten, wenn ein Spieler von einem anderen Landesverband (LV) wechselt? (nicht nuliga Verband)*

*Antwort:* Der bisherige LV muss das Datum des letzten Spiels für den bisherigen Verein bestätigen.

*Frage 18: Wechsel bei Jugendspielern: Der Verein A ist Erstverein, für den Verein B hat der Spieler ein Zweifachspielrecht. Der Spieler wechselt zu Verein B im Zeitraum 15.03. – 31.05. Wartefrist?*

*Antwort:* Im Wechselkorridor gibt es für Jugendspieler keine Wartefrist. Bei einem Antrag auf Gastspielrecht ist der Spieler außerhalb des Wechselkorridors sofort spielberechtigt (§ 27 Buchst. e SpO).

*Frage 19: Ein Spieler wechselt nach Saisonende den Verein A und beantragt dann ein Zweifachspielrecht für Verein B. Nun möchte er in der folgenden Saison zu Verein C wechseln. Was passiert mit dem Zweifachspielrecht?*

*Antwort:* Wenn das Zweifachspielrecht für den Verein B weiter gelten soll und die Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden, dann ist das möglich. Für einen anderen Verein D ist das nicht möglich, das Zweifachspielrecht erlischt und kann nicht neu beantragt werden (das ist nur einmal pro Saison möglich) (§ 19 a SpO).

Kontakt:  
Hildegard Kneißl  
Tel.: 089 / 15702-308  
[hildgard.kneissl@bhv-online.de](mailto:hildgard.kneissl@bhv-online.de)  
Bayerischer Handball-Verband  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München